

Schriften zum Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht 89

Herausgegeben von Abbo Junker

Hendrik Schulte-Wrede

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Privatgesellschaft – SPE

Teil 1 – Einleitung

Entgegen einem Kernelement der Europäischen Union, der programmatischen Verpflichtung auf einen einheitlichen Binnenmarkt¹, sieht sich der europäische Mittelstand immer noch einer beträchtlichen Vielfalt an regulatorischen Gestaltungen gegenüber. Will sich ein Unternehmen grenzüberschreitend betätigen, wird es gegenwärtig immer noch mit höchst unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Vorgaben konfrontiert.

Um den großen Unternehmen die grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern hat die Union im Jahr 2004 die *Societas Europaea, SE* eingeführt². Hiermit war es erstmals möglich, Aktiengesellschaften supranational zu organisieren. Gesetz war somit auch der Eckstein im bisweilen bisher so genannten „28. Regime“, dem EU-Gesellschaftsrecht³. Konzeptionell wie praktisch richtet sich die SE jedoch vor allem an große Unternehmen⁴. Seit 2008 plant die Kommission nun, zusätzlich eine den Bedürfnissen der KMU entsprechende Gesellschaftsrechtsform zu etablieren, die *Societas Privata Europaea, SPE*⁵. Mit ihr soll eine unionsweit grundsätzlich einheitlich geregelte, leicht handhabbare Rechtsform geschaffen werden. Neben einer schnellen und kostengünstigen Neugründung im Ausland ermöglicht sie auch die Bildung eines Unternehmensnetzwerks von ausländischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die gebündelt an einem Punkt verwaltet werden können. Die SPE ist damit als eigene Gesellschaftsform

1 Art. 3 III UAbs. 1 EUV; 3 I b), 4 II a), 26 ff. AEUV.

2 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294/1, 10.11.2001, nachfolgend abgekürzt SE-VO; Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Status der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ABl. L 294/22, 10.11.2001, nachfolgend abgekürzt SE-RL. Umgangssprachlich hat sich für die SE auch die Bezeichnung „Europa-AG“ etabliert.

3 Zum „28 Regime“ z.B. Bericht Reflexionsgruppe 2011, S. 29 f. („EU law as a 28th company law regime“), oder auch Kommission, Konsultation EuGesR 2012, S. 8. Nach dem Beitritt Kroatiens ist künftig vom „29. Regime“ zu sprechen. Zum europäischen Gesellschaftsrecht als einem „Eckpfeiler des Binnenmarkts“ Kommission, Aktionsplan 2012, S. 4.

4 Näher zur SE unter Teil 4 B.

5 Neben der lateinischen Bezeichnung haben sich auch die jeweiligen Übersetzungen verbreitet. So wird die SPE im englischen Sprachraum als *European Private Company* bezeichnet, in Frankreich kennt man die Rechtsform als *Société Privée Européenne*, in Spanien als *Sociedad privada europaea* etc. Teilweise werden auch die Bezüge zur jeweiligen nationalen kleinen Kapitalgesellschaft betont, z.B. findet sich in den Niederlanden meist die Bezeichnung *Europese besloten vennootschap*. Im Deutschen wird häufig der Begriff *Europäische Privatgesellschaft – EPG* verwendet, schlagwortartig wird auch von der „Europa-GmbH“ gesprochen.

vornehmlich ein Angebot für den europäischen Mittelstand, steht aber gleichzeitig auch den großen Unternehmen offen. Auch im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von europäischen Unternehmen wird entsprechendes Potential gesehen. Übergeordnet kann sie so die allgemeine Debatte im europäischen Gesellschaftsrecht fördern und möglicherweise einen Beitrag zur dessen weiterer Integration leisten.

Im Nachgang zur SE begannen die Beratungen zur SPE energisch, ja geradezu verheißungsvoll. Ursprünglich sollte das entsprechende Statut bereits zum 1. Juli 2010 in Kraft treten⁶. Nationale Interessen im Hinblick auf einige gesellschaftsrechtliche Kernfaktoren haben bislang jedoch eine Einigung verhindert. Insbesondere die sehr unterschiedlichen Ansichten zur Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Unternehmensleitung erwiesen sich, wie schon bei der SE, als ein entwicklungstechnischer Stolperstein, der das gesamte Projekt zu Fall zu bringen droht. Denn bei der SPE werden die vermeintlich gelösten Probleme erneut akut. Die in den Mitgliedstaaten höchst unterschiedliche Priorisierung der Arbeitnehmerbeteiligung insgesamt, und insbesondere der Mitwirkung auf Unternehmensebene, ihre jeweiligen Ansatzpunkte und Reichweiten, aber auch die zwischenzeitlichen Entwicklungen auf europäischer Ebene werfen alte und neue Fragen auf, die sich gleichermaßen auf rechtliche wie politische Gesichtspunkte erstrecken, aber im Bereich der „kleinen“ Kapitalgesellschaften grundsätzlich andere Dimensionen entwickeln. All diese Unterschiede gilt es zu überbrücken, nun jedoch, gegenüber der SE, in geänderter Ausgangslage.

Trotz eines zuletzt wahren Trommelfeuers von Kompromisstexten erscheint eine Einigung weiter entfernt denn je. Noch im Juni 2012 identifizierte EU-Binnenmarktkommissar *Barnier* die Frage der Arbeitnehmerbeteiligung als den Hauptgrund für die Blockade bei der SPE⁷.

Die vorliegende Arbeit versucht daher, die bisherigen Entwicklungen im Kontext des aktuellen nationalen⁸ und europäischen Umfelds⁹ systemisch nachzuzeichnen, kritisch zu analysieren und für einige Stellen, an denen ein Dissens erkannt wurde, eigene Lösungsansätze zu formulieren¹⁰. Die Überlegungen münden in einen eigenen Vorschlag einer rechtsformspezifischen Arbeitnehmerbeteiligung¹¹. Die

6 Art. 48 SPE-VOE-KOM. Der erste Arbeitsentwurf der schwedischen Ratspräsidentschaft nennt den 1. Juli 2011; Art. 49 I 2 SPE-VOE-Sw-ArbGr1. Die folgenden Entwürfe benutzen die flexible Grenze „2 Jahre nach Inkrafttreten“.

7 „[L]e mot de participation des travailleurs [...] on voit bien, d'ailleurs, que c'est sur ce sujet-là, [...], qu'on bloque actuellement le texte sur la SPE“; *Barnier* in: Protokoll der Aussprache im Europäischen Parlament vom 13.06.2012, CRE 13/06/2012–15. Ähnlich auch *Krause* in *Hirte/Teichmann* SPE 2013, S. 375, 377 („*crucial stumbling block*“).

8 Teil 3.

9 Teil 4.

10 Teil 5.

11 Teil 5 G. 6.

Arbeit endet mit zusammenfassenden Darstellungen der gefundenen Ergebnisse¹². Im Anhang finden sich zudem einige tabellarische Übersichten für den raschen Vergleich¹³.

Auf diese Weise soll ein kleiner Beitrag zum Fortkommen dieses bemerkenswerten und wichtigen Projekts geleistet werden.

12 Teil 6. Aufgrund der nach Abgabe der Dissertationsschrift im November 2013 eingetretenen aktuellen Entwicklungen wurde im November 2014 als Teil 7 ein ergänzendes Nachwort hinzugesetzt; der bisherige Teil 7 wird hierdurch zu Teil 8.

13 Teil 8.